Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben

(UVP-Anpassungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu kumulierenden Vorhaben (Beschl. vom 28.02.2023, Rs. C-596/22) und zur Strategischen Umweltprüfung (u.a. Urt. v. 27.10.2016, Rs. C-290/15 und Urt. v. 17.10.2024, Rs. C-461/23). Zudem leistet er einen Beitrag zur Beschleunigung umwelt- und klimafreundlicher Änderungsvorhaben und dient auch insoweit der Umsetzung von Aufträgen des Bund-Länder-Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der UVP-Portale-Verordnung.

C. Alternativen

Die Änderungen im Bereich kumulierende Verfahren sind für eine unionsrechtskonforme Ausgestaltung des Bundesrechts zwingend erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Gesetzentwurf entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Weder das UVPG noch die sonstigen UVP-rechtlichen Vorschriften enthalten Pflichten für private Haushalte. Insbesondere enthält das Gesetz keine neuen Informationspflichten für

Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens sind, wird der Erfüllungsaufwand nachfolgend unter dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dargestellt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen dieses Gesetzesentwurfs verringert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für die Zulassungsverfahren im Anwendungsbereich dieses Gesetzes um 1,52 Mio. Euro.

Es entstehen keine Bürokratiekosten für die Wirtschaft, da keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft begründet werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung dieses Gesetzesentwurfs wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung insgesamt um 1,875 Mio. verringert. Davon entfällt eine Entlastung in Höhe von 110 Tsd. Euro auf den Bund und eine Entlastung von 1,765 Mio. Euro auf die Länder.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben

(UVP-Anpassungsgesetz)[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Artikel 2 Änderung der UVP-Portale-Verordnung

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 42 die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 42a Zentrale Internetportale; Verordnungsermächtigung“.

2. § 2 Absatz 6 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

   „3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen,

      a) die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben nach Anlage 1 ersetzen oder

---

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

b) durch die die Zulässigkeit von Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 begründet werden soll, es sei denn, im Landesrecht ist gemäß § 50 Absatz 3 Abweichendes geregelt.“

3. Nach § 9 Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 soll für die folgenden Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden:

1. Änderungen von Tierhaltungsanlagen nach Anlage 1 Nummer 7.1 bis 7.11, wenn dabei die Zahl der Tierplätze nicht erhöht wird und

   a) sie der Verbesserung der Haltungsbedingungen hin zu mehr Tierwohl dienen, oder

   b) es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nach den Standards für Tierhaltung gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 sowie der dazu erlassenen delegierten und Durchführungsrechtsakte arbeiten und die Änderungsmaßnahme nicht zur Dezertifizierung als ökologisch/biologischer Betrieb führen würde oder sich im Prozess zur Umstellung im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2018/848 auf diese Standards befinden, wenn das Änderungsvorhaben der Erfüllung oder Erreichung dieser Standards dient,

2. dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben nach Anlage 1a.

Nur in atypischen Sonderfällen ist für diese Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, für die § 7 Absatz 2 Satz 2 bis 6 anzuwenden ist. Bei Tierhaltungsanlagen, für deren Zulassung das Baugesetzbuch in der ab dem 20.09.2013 geltenden Fassung anwendbar war, gilt Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a nur, wenn genug Fläche zur Verfügung steht, um mehr als die Hälfte des benötigten Futters auf hofeigenen Flächen zu produzieren.“

4. § 10 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 35 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie eine erhebliche Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die spätere Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer dieser Vorhaben, insbesondere hinsichtlich des Standorts, der Art, der Größe und der Betriebsbedingungen solcher Vorhaben oder der mit ihnen verbundenen Inanspruchnahme von Ressourcen, aufstellen.“

6. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Für Pläne und Programme, die unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000-Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, insbesondere für Schutzerklärungen und Bewirtschaftungspläne im Sinne des § 32 Absatz 2 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie deren Änderungen, ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nicht erforderlich.“

7. Nach § 42 wird der folgende § 42a eingefügt:

„§ 42a

Zentrale Internetportale; Verordnungsermächtigung

(1) Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Bekanntmachung nach § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und die nach § 42 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen über das einschlägige zentrale Internetportal nach § 20 Absatz 1 Satz 1 zugänglich. Die Zugänglichmachung erfolgt im zentralen Internetportal des Bundes, wenn die für die Erstellung oder Annahme des Plans oder Programms zuständige Behörde eine Bundesbehörde ist.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:

1. die Art und Weise der Zugänglichmachung nach Absatz 1 sowie

2. die Dauer der Speicherung der Unterlagen.“

8. Nach § 44 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 42a gilt entsprechend.“

9. § 50 wird durch den folgenden § 50 ersetzt:

„§ 50

Bauleitpläne

(1) Besteht für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung, wird hierfür unbeschadet der §§ 13 und 13a des Baugesetzbuchs eine Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.

(2) Für Bebauungspläne nach § 2 Absatz 6 Nummer 3 wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung entfällt.

(3) Für Bebauungspläne nach § 2 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe b können die Länder durch Landesgesetz bestimmen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach der Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 abweichend von Absatz 2 im landesrechtlichen Zulassungsverfahren durchgeführt wird. In diesem Fall entfällt insoweit die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans.“

10. § 63 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für die Beteiligung der deutschen Öffentlichkeit bei Plänen und Programmen eines anderen Staates gilt § 59 entsprechend.“

11. Anlage 1 „Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 18.5 wird durch die folgende Nummer 18.5 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„18.5	Bau einer Industriezone, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.5.1	100 000 m^2 oder mehr,	X	
18.5.2	[30 000 / 50 000] m^2 bis weniger als 100 000 m^2;		A“.

b) Nummer 18.7 wird durch die folgende Nummer 18.7 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp 2
„18.7	Bau von Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten für Sozial-, Bildungs- oder Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur (Städtebauprojekt), für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.7.1	100 000 m^2 oder mehr	X	
18.7.2	[30 000 / 50 000] m^2 bis weniger als 100 000 m^2;		A“.

12. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a

Liste „Dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben nach § 9 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2“

Nr.	Änderungsvorhaben
1.	Änderung von Windkraftanlagen nach Anlage 1 Nummer 1.6, soweit sie lediglich aus den folgenden Maßnahmen besteht:

Nr.	Änderungsvorhaben
1.1	einer Verlängerung oder Entfristung eines bisher befristeten Anlagenbetriebs,
1.2	der Anbringung von Rotorblättern mit Hinterkantenkämmen,
1.3	dem Wechsel der Hindernisbefeuerung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) oder einer Änderung der Tag- und Nachtkennzeichnung,
1.4	dem Austausch des Generators mit Erhöhung der Nennleistung durch verbesserten Wirkungsgrad,
1.5	der Änderung der Konstruktion des Windkraftanlagenturms, mit Änderungen z.B. des Fundaments oder des Materials,
1.6	den folgenden Änderungen der Betriebsweise:
1.6.1	Einführung oder Änderung von Abschaltalgorithmen für Fledermäuse,
1.6.2	Einführung oder Änderung eines schallreduzierten nächtlichen Betriebs,
1.6.3	Beendigung oder Verkürzung der Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen,
1.6.4	verringerte Leistung im Nachtzeitraum,
1.6.5	turbulenzbedingte sektorielle Betriebsbeschränkungen,
1.7	einer Änderung des Standorts der Anlage um nicht mehr als 8 m,
1.8	einer Erhöhung der Gesamthöhe um nicht mehr als 20 m,
1.9	einer Verringerung der Höhe des unteren Rotordurchlaufs um nicht mehr als 8 m,
1.10	einer Änderung des Verlaufs einer genehmigten Zuwegung zu der Windkraftanlage mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von nicht mehr als 5000 m^2, wenn Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 nicht berührt werden.
2.	Änderung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen nach Anlage 1 Nummer 1.2.2.2 oder 8.4.2 zur Flexibilisierung der Energieerzeugung, wenn sich im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens keine Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 befinden und
2.1	eine zusätzliche Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 Megawatt erreicht wird,
2.2	im Falle der Errichtung oder Vergrößerung einer Gaslagerung eine Lagerkapazität von insgesamt weniger als 10 Tonnen erreicht wird oder
2.3	der Substrateinsatz nicht oder nur geringfügig geändert wird, im Falle einer massebezogenen Änderung die Erhöhung nicht mehr als 10 Prozent beträgt und die Gasproduktion um nicht mehr als 10 Prozent erhöht wird.
3.	Erhöhung der Lagerkapazität von Gasspeichern bei Anlagen nach Anlage 1 Nummer 9.1.1.3 bis zu einer Kapazität von weniger als 10 Tonnen zur Flexibilisierung der Energieerzeugung mit Biogas oder Klärgas, wenn sich im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens keine Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG befinden.
4.	Errichtung von Photovoltaikanlagen auf in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase befindlichen Deponien nach Anlage 1 Nummer 12, wenn dadurch die Deponie, ihr Betrieb und ihre Nachsorge nicht beeinträchtigt werden und sich die Aufstellfläche der PV-Anlage nicht in einem Gebiet nach Anlage 3 Nummer 2.3.2 bis 2.3.6 befindet.
5.	Minderung von Methangasemissionen aus Deponien im Sinne von Anlage 1 Nummer 12.1 und 12.2 aufgrund von Änderungen an diesen Deponien oder Änderungen zur Beseitigung oder Verwertung von Deponiegas nach Anlage 1 Nummer 8.1.3, die der verbesserten Deponiegasfassung und -behandlung oder der Belüftung dienen, wenn das Änderungsvorhaben die bestehende Deponie und ihren Betrieb nicht beeinträchtigt.
6.	[Änderung von Freileitungsanlagen nach Anlage 1 Nummer 19.1.2, 19.1.3, 19.1.4 durch standortnahen Mastaustausch nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments, wenn die Masten nicht um mehr als 20 Prozent erhöht werden, nicht mehr als 20 Prozent der Masten einer bestehenden Leitung ersetzt werden und die Masten nicht in Gebieten nach Anlage 3 Nummer 2.3 liegen.] ***[Anm: Anlage 1a Nr. 6 wird noch geprüft im Hinblick auf §§ 25 und 43f EnWG, die beide die UVP-Ausnahme für den standortnahen Masttausch in anderer Weise regeln (jeweils unterschiedlich), § 43f EnWG regelt den standortnahen Masttausch seit Änderung des EnWG v. 8.10.2022]***
7.	Elektrifizierung einer Gasdruckregel- und Messanlage mit Vorwärmung bei einer Gasversorgungsleitung nach Anlage 1 Nummer 19.2.“

13. Anlage 2 Nummer 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Nachstehende Angaben sind nach § 7 Absatz 4 vom Vorhabenträger zu übermitteln, wenn nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14d, eine Vorprüfung durchzuführen ist.“

Artikel 2

Änderung der UVP-Portale-Verordnung

Die UVP-Portale-Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Daten im Sinne dieser Verordnung sind

1. bei Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung

a) der Inhalt der Bekanntmachung

aa) zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

bb) der Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens nach § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

cc) bei ausländischen Vorhaben nach § 59 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und

dd) der Entscheidung der ausländischen Behörde nach § 59 Absatz 5 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder für die Form der Bekanntmachung nicht etwas Abweichendes regeln,

b) der UVP-Bericht nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

c) die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

d) die übermittelten Unterlagen nach § 59 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie

e) der Bescheid

aa) zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens nach § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und

bb) der ausländischen Behörde, der nach § 59 Absatz 5 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auszulegen ist, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder für die Form der Zugänglichmachung des Bescheids nicht etwas Abweichendes regeln,

2. bei Verfahren der Strategischen Umweltprüfung

   a) der Inhalt der Bekanntmachung

      aa) zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

      bb) der Annahme oder Ablehnung des Plans oder Programms nach § 44 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

      cc) eines ausländischen Plans oder Programms nach § 63 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und

      dd) der Annahme oder Ablehnung eines ausländischen Plans oder Programms nach § 63 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

   b) der Umweltbericht nach § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

   c) die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen nach § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,

   d) die übermittelten Unterlagen nach § 63 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 3 sowie mit Absatz 1 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und

   e) der angenommene Plan oder das angenommene Programm

      aa) nach § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und

      bb) des anderen Staates nach § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder für die Form der Zugänglichmachung des Plans oder Programms nicht etwas Abweichendes regeln.“

2. § 3 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Ermöglichung eines einfachen Zugangs zu den Daten werden die zentralen Internetportale von der portalbetreibenden Behörde so aufgebaut und betrieben, dass sie die folgenden Funktionen umfassen:

1. einen kosten- und anmeldefreien Zugang,

2. eine interaktive Kartenansicht, auf der die Vorhaben markiert sind,

3. eine Listenansicht aller Vorhaben, in der zu jedem Vorhaben angezeigt werden

   a) die jeweilige Bezeichnung des Vorhabens und

   b) die allgemein verständliche Bezeichnung der Kategorie des Vorhabens,

4. eine Vorhaben-Detailseite, auf der gesammelt zu einem Vorhaben angezeigt werden

   a) die in Nummer 3 genannten Bezeichnungen,

b) eine kurze Beschreibung des Vorhabens und

c) die im Sinne des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde sowie ihre Kontaktdaten,

5. eine Listenansicht aller Pläne und Programme, in der zu jedem Plan und Programm angezeigt werden

a) die jeweilige Bezeichnung des Plans oder Programms und

b) die allgemein verständliche Bezeichnung der Kategorie des Plans oder Programms,

6. eine Plan- oder Programm-Detailseite, auf der gesammelt zu einem Plan oder Programm angezeigt werden

a) die in Nummer 5 Buchstabe a und b genannten Bezeichnungen,

b) eine kurze Beschreibung des Plans oder Programms und

c) die im Sinne des § 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde sowie ihre Kontaktdaten,

7. eine Suchfunktion in der Listenansicht aller Vorhaben, mit der Vorhaben nach der Vorhabenbezeichnung gesucht werden können,

8. eine Suchfunktion in der Listenansicht aller Pläne und Programme, mit der Pläne und Programme nach ihrer jeweiligen Bezeichnung gesucht werden können,

9. eine Filterfunktion in der Listenansicht aller Vorhaben, mit der Vorhaben nach der Vorhabenkategorie und nach Aktualität gefiltert werden können,

10. eine Filterfunktion in der Listenansicht aller Pläne und Programme, mit der Pläne und Programme nach ihrer jeweiligen Kategorie und nach Aktualität gefiltert werden können, und

11. eine offene Programmierschnittstelle über die alle Inhalte maschinell verfügbar sind.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 20 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2 und § 42a Absatz 1“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Die im Sinne des § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde hält die Daten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc sowie Buchstaben b bis d auf dem jeweils einschlägigen zentralen Internetportal bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 oder § 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugänglich.

(2) Die im Sinne s § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde hält die Daten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und dd sowie Buchstabe e bis zum Ablauf der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 oder § 74 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auf dem zentralen Internetportal zugänglich.“

5. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Dauer der Zugänglichkeit und Speicherung der Daten in Verfahren zur Aufstellung von Plänen oder Programmen mit Strategischer Umweltprüfung

(1) Die im Sinne des § 42a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde hält die Daten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc sowie Buchstaben b bis d bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 oder § 63 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugänglich.

(2) Die zuständige Behörde hält die Daten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und dd sowie Buchstabe e zum Ablauf der für den jeweiligen Plan oder das Programm geltenden Rechtsbehelfsfrist auf dem zentralen Internetportal zugänglich. Gilt für den Plan oder das Programm keine Rechtsbehelfsfrist, hält die zuständige Behörde die Daten für die Dauer von einem Monat auf dem zentralen Internetportal zugänglich.

§ 5b

Zugänglichkeit über eine Verknüpfung

Die Zugänglichmachung nach den §§ 5 und 5a kann auch in der Weise erfolgen, dass die zuständige Behörde die Daten auf ihrer Internetseite veröffentlicht und auf dem zentralen Internetportal eine Verknüpfung zu den das Vorhaben betreffenden Informationen auf der Internetseite der zuständigen Behörde herstellt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1, 7, 8 und 10 sowie Artikel 2 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann den Text des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3 Satz 2] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen und dabei die Zitierweise von Vorschriften des Rechts der Europäischen Union sowie die Bezeichnung von Behörden redaktionell ändern.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz dient vor allem der Verbesserung der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Zugangs zu Umweltinformationen. Hierzu werden die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an jüngere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs angepasst und Vereinfachungen im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Darüber hinaus wird der Online-Zugang zu Umweltinformationen, die in der Strategischen Umweltprüfung generiert werden, ausgebaut. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Digitalisierung geleistet und die Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften, nicht nur im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, wird erleichtert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 13 Buchstabe a der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) bestimmen die Mitgliedstaaten bei der Änderung von Projekten, die als Neuvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer UVP-Vorprüfung bedürfen, ob sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Dabei haben die Mitgliedstaaten einen gewissen Umsetzungsspielraum. Dieser Umsetzungsspielraum wird jedoch begrenzt durch Art. 2 Absatz 1 UVP-RL, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, damit Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer UVP unterzogen werden. Gemäß Art. 4 Absatz 2 UVP-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die Entscheidung über das Erfordernis einer UVP anhand einer Einzelfallentscheidung oder anhand einer Festlegung von Schwellenwerten und Kriterien. Auch eine Kombination von Schwellenwerten beziehungsweise Kriterien und Einzelfallprüfung ist möglich. Ganz gleich, welche dieser Methoden der Mitgliedstaat bei seiner Entscheidung wählt, sind dabei jedenfalls gemäß Art. 4 Absatz 3 UVP-Richtlinie die Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie zu berücksichtigen.

Nach den bisherigen Regelungen in § 9 Absatz 1 bis 3 UVPG muss für die Änderung von Vorhaben, abgesehen von den Fällen offensichtlicher Marginalität, entweder eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder zumindest eine allgemeine oder standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Ausnahmen hiervon sind, speziell für Änderungen, bisher lediglich für die dem Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben nach § 14a Absatz 1 UVPG (Änderung von Schienenwegen oder sonstigen Bahnbetriebsanlagen) und nach § 14d UVPG (Änderung einer Bundesstraße durch den Bau eines straßenbegleitenden Radweges) vorgesehen. Von diesen Spezialfällen abgesehen gibt es bisher keine Ausnahme von der UVP-Vorprüfungspflicht für Änderungsvorhaben.

Die Festlegung von Schwellenwerten für Änderungsvorhaben bereitet besondere Schwierigkeiten, da die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der hinzutretenden Änderungen auch von den Besonderheiten des Bestandsvorhabens und seinem Standort abhängen kann. Gleichwohl schließt die UVP-Richtlinie die Festlegung von Schwellenwerten und Kriterien gemäß Art. 4 Absatz 2 UVP-Richtlinie auch für Änderungsvorhaben nicht grundsätzlich aus. Um von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, hat das Umweltbundesamt im

Rahmen eines Forschungsvorhabens Vorschläge für Änderungsvorhaben erarbeiten lassen, die dem Klimaschutz dienen (FKZ 3719111110 Schwellenwerte für die Vorprüfung von Änderungsvorhaben[2]. Dabei entspricht es dem Verfassungsauftrag des Art. 20a Grundgesetz an den Gesetzgeber, Änderungsvorhaben, die einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, gegenüber anderen Änderungsvorhaben zu privilegieren. Demensprechend werden nach dem neuen § 9 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 1a UVPG bestimmte dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben regelmäßig von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung freigestellt. Das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht bei diesen Vorhaben nur in atypischen Sonderfällen. Damit werden im Rahmen der europarechtlichen Zulässigkeit Spielräume für Bagatellschwellen bei Änderungsvorhaben gezielt genutzt.

Ebenso sollen, in Übereinstimmung mit den Staatszielen des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere nach Artikel 20a Grundgesetz, auch bestimmte Änderungen von Tierhaltungsanlagen nach § 9 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 von der UVP-Pflicht ausgenommen sein.

Zum Zweck der Digitalisierung wird vorgesehen, dass auch für Daten aus den Verfahren der Strategischen Umweltprüfung das UVP-Portal genutzt wird.

Ferner wird die Bestimmung von Plänen und Programmen, die einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegen, durch Änderungen in Teil 3 Abschnitt 1 des UVPG erleichtert. Hierzu wird die Definition der rahmensetzenden Wirkung von Plänen und Programmen in § 35 Absatz 3 UVPG klarstellend an die aktuelle EuGH-Rechtsprechung angepasst (u.a. Urt. v. 27.10.2016, Rs. C-290/15). Ebenfalls im Lichte der EuGH-Rechtsprechung (Urt. v. 17.10.2024, Rs. C-461/23) wird in § 36 UVPG klargestellt, dass Pläne und Programme, die unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, insbesondere für Schutzerklärungen und Bewirtschaftungspläne im Sinne des § 32 Absatz 2 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie deren Änderungen, keine SUP erfordern.

Artikel 2 Änderung der UVP-Portale-Verordnung

Die Ausweitung des UVP-Portals auf die Daten aus der Strategischen Umweltprüfung Änderung der UVPG-Regelungen bezüglich der UVP-Portale, sowie die Einführung einer neuen Verordnungsermächtigung in § 42a Absatz 3 UVPG machen eine Anpassung der UVP-Portale-Verordnung notwendig.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Inkrafttretensregelung sieht eine Vorlaufzeit von sechs Monaten für die notwendige einmalige Umstellung der UVP-Portale bezüglich der Erfassung von Daten aus Strategischen Umweltprüfungen vor.

III. Exekutiver Fußabdruck

IV. Alternativen

Die Änderungen sind zur Vereinfachung, Harmonisierung und anwenderfreundlicheren Ausgestaltung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren erforderlich. Angemessene Alternativen sind nicht ersichtlich.

---

[2] https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/schwellenwerte-fuer-die-vorpruefung-von

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung.

Aus dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung ist Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1, 6, 6a und 14 des Grundgesetzes (Verteidigung, Luftverkehr, Eisenbahnen und Kernenergie) einschlägig. Ferner werden Bereiche geregelt, für die dem Bund nach dem Grundgesetz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 29, 31 und 32 (Recht der Wirtschaft, Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Hochsee- und Küstenfischerei, Küstenschutz, Bodenrecht, Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, Bau und Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr, Schienenbahnen, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Naturschutz, Raumordnung und Wasserhaushalt). Soweit die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 22 des Grundgesetzes in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes daraus, dass die Regelungen in Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind (vgl. auch Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, BT-Drs. 18/11499. S. 62). Die vorgesehenen Änderungen und Klarstellungen in dem Gesetzentwurf bauen auf bestehenden Verfahrensregelungen auf. In Bezug auf die Änderungen und Klarstellungen ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesseine aus denselben Gründen eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts, insbesondere der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU sowie dem Espoo-Übereinkommen und der Aarhus-Konvention.

VII. Gesetzesfolgen

Eine der wesentlichen Zielsetzungen des Gesetzentwurfs ist die Gesetzes- und Verwaltungsvereinfachung.

Die Ausweitung des UVP-Portals auf die Daten der Strategischen Umweltprüfung verbessert die Möglichkeiten, sich auch in unterdurchschnittlich erschlossenen Regionen, über die Verfahren zur Aufstellung von Plänen und Programmen und deren Umweltauswirkungen zu informieren. Dies ist ein Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Deutschland. Weitere Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Wesentliche Teile des Gesetzes dienen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht in Einklang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2025 und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele.

Aufgrund ihres weiten Anwendungsbereichs und ihres medienübergreifenden Ansatzes ist die UVP besonders gut geeignet, die ökologische Dimension der Auswirkungen von Industrieanlagen und Infrastrukturvorhaben zu erfassen. Mit den Änderungen dieses Entwurfs wird die positive Wirkung der UVP für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung weiter verbessert.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen orientieren. Für die Erreichung vieler dieser Ziele ist der Gesetzentwurf förderlich. Dies betrifft die Ziele zu den Indikatoren Endenergieproduktivität, Primärenergieverbrauch, Gesamtrohstoffproduktivität, Treibhausgasemissionen, Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenverbrauch), Artenvielfalt und Landschaftsqualität, Stickstoffüberschuss, Emissionen von Luftschadstoffen sowie die vorzeitige Sterblichkeit von Frauen und Männern.

Das Erreichen der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2025 ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der Wirtschaft, Bürger und Politik gleichermaßen gefordert sind. Damit die beteiligten Akteure diese Aufgabe wahrnehmen können, ist es wesentlich, dass die Art und Weise, wie umweltrelevante Industrieanlagen und Infrastrukturvorhaben auf das Erreichen der o. g. Ziele Einfluss nehmen, transparent gemacht wird und dass hierzu Kommunikationsprozesse zwischen den gesellschaftlichen Akteuren angestoßen werden. Mit diesem Gesetzentwurf wird eine erweiterte Zugänglichmachung von Daten in den zentralen Internetportalen des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Damit wird der Zugang der Bürger und Umweltvereinigungen zu den UVP-relevanten Informationen erleichtert und die Öffentlichkeitsbeteiligung insgesamt verbessert. Mit der gleichen Zielsetzung sollen die Regelungen über das UVP-Portal auch für die Strategische Umweltprüfung Anwendung finden. Aufgrund dieser Erleichterungen des Zugangs zu Umweltinformationen ist der Gesetzentwurf auch unter diesem Aspekt den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2025 förderlich.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nennenswerte Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Die aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Veränderungen des Erfüllungsaufwandes werden im Folgenden dargestellt. Die Darstellung umfasst auch den Erfüllungsaufwand der Folgeänderungen der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Portale-Verordnung – UVPPortV).

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Durch den Gesetzentwurf entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Weder das UVPG noch die sonstigen UVP-rechtlichen Vorschriften enthalten Pflichten für private Haushalte. Insbesondere enthält das Gesetz keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens sind, wird der Erfüllungsaufwand nachfolgend unter dem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dargestellt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um 1,52 Mio. Euro verringert. Da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes durch den neuen § 9 Abs. 3a UVPG verkleinert, verringert sich auch die Anzahl der Informationspflichten. Es kommen auch keine neuen Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft hinzu.

Die Verringerung der Erfüllungskosten für die Wirtschaft setzt sich wie folgt zusammen:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)
1.1	Artikel 1 Nr. 1 § 9 Abs. 3a UVPG; Regelmäßiger Entfall der UVP und regelmäßiger Entfall der allgemeinen Vorprüfung bei bestimmten Tierhaltungsanlagen		(wird nachgetragen)					
1.2	Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 9; § 9 Abs. 3a i.V.m. Anlage 1a UVPG; Regelmäßiger Entfall der UVP und regelmäßiger Entfall der allgemeinen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben in Anlage 1a		800 Vorprüfungen bei Änderungsvorhaben gem. Anlage 1a	= - 1.900 Euro (-50 x 38,60 Euro / h)	-1.520			
1.3	Artikel 1 Nr. 6; § 42a Abs. 1				geringfügige Entlastung (geringer			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)
	UVPG; Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung nach § 42 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs.1 und die nach § 42 Abs. 2 auszulegenden Unterlagen in den UVP-Portalen; Artikel 1 Nr. 6; § 44 Abs. 3 UVPG; Zugänglichmachung der Annahme eines Plans oder Programms in den UVP-Portalen				Aufwand)			
1.4	Artikel 1 Nr. 8; § 63 Abs. 1 UVPG; Zugänglichmachung von der Bekanntmachung einer grenzüberschreitenden SUP bei ausländ-				geringfügige Entlastung (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)
	dischen Plänen und Programmen und Unterlagen nach § 59 Abs. 3 in den UVP-Portalen							
1.54	Artikel 1 Nr. 2; Streichung § 10 Abs. 4 S. 3 UVPG				geringfügig (geringe Fallzahl)			
	Summe (in Tsd. Euro)				**-1.520**			**0**
	davon aus Informations-pflichten (IP)				**0**			0

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Einführung des § 9 Abs. 3a Nr. 1 UVPG führt zu einer Entlastung von *[Summe wird noch geprüft]* Euro.

Der neue § 9 Abs. 3a Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1a führt zu einer Entlastung um 1,52 Mio. Euro. Bei den dem Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben nach Anlage 1a UVPG soll nur in atypischen Sonderfällen eine allgemeine Vorprüfung stattfinden. Dies betrifft schätzungsweise 800 Vorprüfungen. Für eine allgemeine Vorprüfung von Änderungsvorhaben wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand für den Vorhabenträger von 50 Stunden schätzungsweise angenommen. Mit den für die Wirtschaft angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 38,60 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 6: Lohnkostentabelle Wirtschaft) ergibt sich damit eine jährliche Verringerung des Erfüllungsaufwandes um 1,52 Mio. Euro. Zudem führt die Reduzierung des Anwendungsbereichs der

Vorprüfung durch § 9 Abs. 3 a i.V.m. Anlage 1a UVPG zu einer Verringerung der Informationspflichten.

Die Streichung von § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG führt zu einer geringfügigen Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, da durch den Wegfall des Erfordernisses einer Verbindung durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen geringfügig mehr Vorhaben als kumulierende Vorhaben gelten und als solche den jeweiligen Schwellenwert der UVP-Pflicht oder der Pflicht zur Vorprüfung erreichen.

Durch die Einführung und Erweiterung der Pflichten für die zuständigen Behörden zur Zugänglichmachung von Daten über die SUP und grenzüberschreitende SUP bei ausländischen Plänen und Programmen im UVP-Portal gem. § 42a Abs. 1 Nr. 3, § 44 Abs. 3 sowie § 63 Abs. 1 UVPG sind Entlastungen zu erwarten, da die relevanten Informationen über die UVP-Portale eingesehen werden können, ohne dass es weiterer Zwischenschritte zur Beschaffung der Daten bedarf. Die dadurch eintretende Entlastung ist derzeit nicht bezifferbar.

Die Neufassung des § 35 Abs. 3 UVPG führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes, da es sich lediglich um die Übernahme der vom EuGH formulierten Legaldefinition für rahmensetzende Pläne und Programme handelt, welche keine Veränderung in der Sache bedeutet.

Ebenso führt die Hinzufügung des § 36 Abs. 2 UVPG zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes. Dabei handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, die keine neue Vorgabe enthält.

Auch bei der Anpassung von Anlage 2 Nr. 1 Satz 2 UVPG handelt es sich lediglich um die redaktionelle Anpassung an die §§ 14a, 14c und 14d UVPG, die keine Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft bewirkt.

Artikel 2 (Änderung der UVP-Portale-Verordnung) enthält lediglich Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 1. Die Auswirkungen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft sind von der Darstellung zu Artikel 1 mit umfasst.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung insgesamt um 1,875 Mio. Euro verringert. Davon entfällt eine Entlastung in Höhe von 110 Tsd. Euro auf den Bund und eine Entlastung von 1,765 Mio. Euro die Länder.

Die Verringerung der Erfüllungskosten für die Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)
2.1	Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 10; § 9 Abs. 3a Nr. 1; Regelmäßiger Entfall der UVP und regelmäßiger Entfall der allgemeinen Vorprüfung bei Änderung v. Tierhaltung	Land	*(wird nachgetragen)*					
2.2	Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 9; § 9 Abs. 3a S. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1a UVPG; Regelmäßiger Entfall der UVP und regelmäßiger Entfall der allgemei-	Bund	5 Vorprüfungen bei Änderungsvorhaben gem. Anlage 1a	- 2.220 Euro = Euro (-50 x 44,40 x Euro / h)	-110			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)
	nen Vorprüfung bei Änderungsvorhaben nach Anlage 1a							
2.3	Ebd.	Land	795 Vorprüfungen bei Änderungsvorhaben gem. Anlage 1a	- 2.220 = Euro (-50 x 46,70 Euro / h)	-1.765			
2.4	Artikel 1 Nr. 2; Streichung § 10 Abs. 4 S. 3 UVPG	Bund und Land			jeweils geringfügig (geringe Fallzahl)			
2.5	Artikel 1 Nr. 6; § 42a Abs. 1 UVPG; Zugänglichmachung vom Inhalt der Bekanntmachung nach § 42 Abs. 2	Bund und Land			jeweils geringfügig (geringer Aufwand)			jeweils geringfügig

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)
	i.V.m. § 19 Abs.1 und die nach § 42 Abs. 2 auszulegenden Unterlagen in den UVP-Portalen							
2.6	Artikel 1 Nr. 7; § 44 Abs. 3 UVPG; Zugänglichmachung von der Annahme eines Plans oder Programms in den UVP-Portalen	Bund und Land			jeweils geringfügig (geringer Aufwand)			jeweils geringfügig
2.7	Artikel 1 Nr. 8; § 63 Abs. 1 UVPG; Zugänglichmachung von der Bekanntmachung	Bund und Land			jeweils geringfügig (geringe Fallzahl)			jeweils geringfügig

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „gering-fügig“ (Begründung)
	einer grenzüberschreitenden UVP bei ausländischen Vorhaben und Unterlagen nach § 59 Abs. 3 in den UVP-Portalen							
	Summe (in Tsd. Euro)				**-1.875**			**0**
	davon Bund				**-110**			**0**
	davon Land (inklusive Kom-munen)				**1.765**			**0**

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Einführung des § 9 Abs. 3a UVPG i.V.m. Anlage 1a führt zu einer Entlastung von … insgesamt 1,875 Mio. Euro für die Verwaltung *[Summe wird nach Prüfung bzgl. § 9 Abs. 3a Nr. 1 ggfs korrigiert]*. Davon betrifft eine Verringerung von 110 Tsd. Euro den Bund und eine Verringerung von 1,765 Mio. Euro die Länder. Bei den dem Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben nach Anlage 1a UVPG soll nur in atypischen Sonderfällen eine allgemeine

Vorprüfung stattfinden. Dies führt dazu, dass schätzungsweise insgesamt jährlich 800 Vorprüfungen entfallen, davon liegen schätzungsweise 5 Vorprüfungen in der Zuständigkeit des Bundes und schätzungsweise 795 Vorprüfungen in der Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Für eine allgemeine Vorprüfung von Änderungsvorhaben wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand für die Verwaltung von 50 Stunden pro Fall schätzungsweise angenommen. Mit den für den Bund angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 44,40 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung) ergibt sich damit eine jährliche Verringerung des Erfüllungsaufwandes um 110 Tsd. Euro für den Bund. Für die Länder und Kommunen wird bei dem gleichen Zeitaufwand pro Fall ausgegangen. Mit den für die Länder angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 46,70 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung) ergibt sich für die Länder eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes um 1,765 Mio. Euro.

Die Streichung von § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG führt zu einer geringfügigen Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für Bund und Länder, da durch den Wegfall des Erfordernisses einer Verbindung durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen geringfügig mehr Vorhaben als kumulierende Vorhaben gelten und als solche den jeweiligen Schwellenwert der UVP-Pflicht oder der Pflicht zur Vorprüfung erreichen.

Der neue § 42a Abs. 1 UVPG führt zu einer geringfügen Erhöhung des Erfüllungsaufwandes für Bund und Länder, da die zentralen Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Verfahren zur Aufstellung von Plänen und Programmen mit SUP erweitert werden. Dadurch fällt auch ein geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand an. Dies gilt für die Änderung des § 63 Abs. 1 UVPG entsprechend.

Die Neufassung des § 35 Abs. 3 UVPG führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes, da es sich lediglich um die Übernahme der vom EuGH formulierten Legaldefinition für rahmensetzende Pläne und Programme handelt, welche keine Veränderung in der Sache bedeutet.

Ebenso führt die Hinzufügung des § 36 Abs. 2 UVPG zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes. Dabei handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, die keine neue Vorgabe enthält.

Auch bei der Anpassung von Anlage 2 Nr. 1 Satz 2 UVPG handelt es sich lediglich um die redaktionelle Anpassung an die §§ 14a, 14c und 14d UVPG, die keine Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bund bewirkt.

Artikel 2 Änderung der UVP-Portale-Verordnung

Die geringfügigen Veränderungen des Erfüllungsaufwandes durch die Folgeänderung der UVP-Portale-Verordnung sind bereits in den obigen Ausführungen zu § 42a Abs. 1 und § 63 Abs. 1 UVPG einbezogen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Der Gesetzentwurf hat auch keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Von dem Vorhaben sind ferner keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt auf Grund seiner Zielsetzung, zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union umzusetzen, nicht in Betracht. Eine befristete Geltung würde daher im Widerspruch zum Ziel des Gesetzes stehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an den neuen § 42a UVPG.

Zu Nummer 2

§ 2 Absatz 6 bestimmt die Zulassungsentscheidungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und bezeichnet damit die Verfahren, deren unselbständiger Bestandteil die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 4 UVPG sein kann. Mit einer Änderung von § 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG wird eine Anpassung dieser Bestimmung im Hinblick auf Bauleitplanverfahren vorgenommen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der UVP-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit bestimmte Projekte einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt unterzogen werden. Damit besteht keine unionsrechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Planverfahren, wenn im Anschluss an das Planverfahren noch ein Zulassungsverfahren folgt, in dem die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden kann. Es genügt, wenn die UVP-Pflicht erst im Zulassungsverfahren geprüft und eine Umweltverträglichkeitsprüfung gegebenenfalls dort durchgeführt wird.

Gemäß geltendem Recht muss bei Bebauungsplänen, die einen Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben nach der Anlage 1 begründen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung stets bereits im Planverfahren durchgeführt werden. Für alle Vorhaben der Anlage 1 mit Ausnahme der Vorhaben der Nummer 18.1 bis 18.9 sind darüber hinaus bundesrechtlich geregelte Zulassungsverfahren im Sinne von § 2 Absatz 6 Nummer 1 geregelt, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Dies hat zur Folge, dass bei diesen Vorhaben der Anlage 1 die Umweltverträglichkeitsprüfung letztlich doppelt durchgeführt werden muss – einmal im Planverfahren und sodann erneut im Zulassungsverfahren nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 UVPG.

Diese unionsrechtlich nicht erforderliche Doppelprüfung soll künftig entfallen. Auf Planebene ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erforderlich, aber auch ausreichend.

Für Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 bestehen keine bundesrechtlichen Zulassungsverfahren. Um die UVP-Richtlinie dennoch vollständig umzusetzen und um die

landesrechtlichen Zulassungsverfahren zu entlasten, soll die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanverfahren grundsätzlich beibehalten werden. Anderes gilt nur, wenn eine Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die o.g. Projekte in einem nachfolgenden landesrechtlichen Zulassungsverfahren sichergestellt ist und die Länder von der Länderöffnungsklausel in § 50 Absatz 3 UVPG Gebrauch gemacht haben.

Zu Nummer 3

Der neue § 9 Absatz 3a UVPG regelt besondere Fälle von Änderungsvorhaben, die regelmäßig keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorrufen, sodass außer bei atypischen Ausnahmen keine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist und somit jeweils auch die UVP entfällt. Mit dem Verzicht auf die UVP-Vorprüfung soll die Durchführung dieser Änderungsvorhaben beschleunigt werden.

Bei der Regelung in Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 wird davon ausgegangen, dass bestimmte Änderungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen in Tierhaltungsanlagen regelmäßig keine erheblichen (negativen) Umweltauswirkungen hervorrufen, sondern im Gegenteil positive Wirkungen zeitigt. Im Hinblick auf die Verbesserung der Haltungsbedingungen gelten ähnliche Anforderungen wie nach dem bisherigen § 245a Absatz 6 (jetzt § 235 Absatz 3) BauGB. Demgemäß muss die Verbesserung der Haltungsbedingungen über den ohnehin geltenden gesetzlichen Mindeststandard hinaus gehen und dass fortschrittlichere, umwelt- und klimaschonendere Techniken angewendet werden als im bestehenden Betrieb. Wann ein Umbau diese Kriterien erfüllt, ist eine Frage des Einzelfalls. Relevante Haltungsbedingungen sind der Zugang der Tiere zum Außenklima, Auslaufmöglichkeiten und ggf. Zugang zu Weide, Größe der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche pro Großvieheinheit, Strukturierung der Buchten nach Funktionsbereichen, Vorhandensein und Größe einer geeigneten Liegefläche pro Großvieheinheit und Einrichtungen für das Angebot an Raufutter. Nicht erfasst sind dabei Fälle, in denen ein Stall nur minimal vergrößert werden soll, ohne dass dies zu einer Verbesserung des Tierwohls führt. Sind die Kriterien nach Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a erfüllt, ist davon auszugehen, dass der Umbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es ist gemäß Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ferner davon auszugehen, dass Änderungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 sowie der dazu erlassenen delegierten und Durchführungsrechtsakte in Tierhaltungsanlagen, die nach diesen Standards arbeiten und die nicht zur Dezertifizierung als ökologisch/biologischer Betrieb führen, oder Änderungen in sonstigen Tierhaltungsanlagen, die sich im Prozess zur Umstellung auf diese Standards befinden und die gerade der Erfüllung oder Erreichung dieser Standards dienen, regelmäßig keine erheblichen (negativen) Umweltauswirkungen hervorrufen, sondern im Gegenteil positive Wirkungen zeitigen, wenn sich die Zahl der Tierplätze nicht erhöht.

Die Regelungen in Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 gelten sowohl für Umbauten bestehender Gebäude als auch für Ersatzbauten (einschließlich Neubauten).

Mit Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 werden Erkenntnisse aus einem im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführten Forschungsvorhaben umgesetzt (FKZ 3719111110, Schwellenwerte für die Vorprüfung von Änderungsvorhaben). Nach den Erkenntnissen dieses Forschungsvorhabens führt die Vorprüfung bei den in Anlage 1a aufgeführten Änderungsvorhaben regelmäßig zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Nach Absatz 3a Satz 2 ist nur in atypischen Sonderfällen für die in Satz 1 genannten Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Solche Fälle sind ausnahmsweise denkbar z.B. bei ganz besonderen Standortbedingungen, die im Einzelfall gravierende Folgen für die Umwelt befürchten lassen (z.B. wegen einer besonders geringen Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen oder sehr geringen Belastbarkeit des

Gebiets). Erforderlich sind konkrete Anhaltspunkte, dass – anders als im Regelfall – ausnahmsweise doch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Absatz 3a Satz 3 setzt eine weitere Voraussetzung für die regelmäßige Ausnahme von der UVP für Tierhaltungsanlagen, für deren Zulassung das Baugesetzbuch in der ab dem 20.09.2013 geltenden Fassung anwendbar war. Solche Tierhaltungsanlagen sollen von der UVP-Pflicht nur dann regelmäßig ausgenommen sein, wenn zusätzlich zu der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch genug Fläche zur Verfügung steht, um mehr als die Hälfte des benötigten Futters auf hofeigenen Flächen zu produzieren. Die höheren Anforderungen für diese Anlagen tragen dem Umstand Rechnung, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, seit dem 20.09.2013 nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB im Außenbereich nicht mehr privilegiert sind. Damit sind große gewerbliche Tierhaltungsanlagen von der gesetzlich angeordneten UVP-Ausnahme ausgenommen. Dies Regelung folgt damit der in § 235 Absatz 3 Baugesetzbuch in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, BT-Drucksache 21/6588, vorgenommenen Differenzierung.

Zu Nummer 4

Die Streichung dient der Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Gerichtshofs vom 28.02.2023, Rs. C-596/22. Nach dieser Entscheidung steht Art. 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der die Verpflichtung die Auswirkungen zu prüfen, die ein Projekt gemeinsam mit anderen Projekten haben könnte, auf Fälle beschränkt ist, in denen die geplante Anlage und die anderen Projekte mit gemeinsamen Einrichtungen verbunden sind.

Nach § 6 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG hängt bei vielen umweltrelevanten Vorhaben das Bestehen einer unbedingten UVP-Pflicht vom Erreichen oder Überschreiten bestimmter Größen- und Leistungswerte ab. Ebenso ist für das Erfordernis der Durchführung einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG sehr häufig maßgeblich, ob die in Anlage 1 UVPG festgelegten Prüfwerte überschritten werden. Um sicherzustellen, dass das Regelungsziel der Richtlinie 2011/92/EU nicht durch eine Aufsplitterung von Vorhaben umgangen wird, sieht § 10 UVPG vor, dass bei der Bestimmung, ob eine UVP-Pflicht oder eine UVP-Vorprüfungspflicht nach den zuvor genannten Vorschriften besteht, die Größen- und Leistungswerte oder Prüfwerte mehrerer Vorhaben derselben Art unter bestimmten Voraussetzungen zusammengerechnet werden (kumulierende Vorhaben, vgl. die Gesetzesbegründung in BT-Drucksache 18/11499, S. 81 bis 84). Nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 UVPG hängt dies u.a. davon ab, dass ein enger Zusammenhang zwischen den Vorhaben besteht. Zusätzlich ist nach § 10 Absatz 4 Satz 3 UVPG bei technischen oder sonstigen Anlagen erforderlich, dass die Vorhaben mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind. Diese Bestimmung ist, wie der Europäische Gerichtshof im o.g. Beschluss nach einem diesbezüglichen Vorlageersuchen des Verwaltungsgerichts Minden festgestellt hat, mit Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. g der Richtlinie 2011/92/EU nicht vereinbar und muss daher gestrichen werden.

Zu Nummer 5

Die Neufassung von § 35 Absatz 3 UVPG dient der klarstellenden Anpassung an die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Danach ist eine rahmensetzende Wirkung von Plänen und Programmen als erfüllt anzusehen, wenn der Plan oder das Programm eine „signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte aufstellt, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben“ (EuGH Urt. v. 27.10.2016, Rs. C-290/15 (D‘ Oultremont) Rn.

49; EuGH, Urt. v. 07.06.2018, Rs. C-160/17 (Thybaut u.a.) Rn. 54; EuGH Urt. v. 22.02.2022 Rs. C-300/20 (Bund Naturschutz Bayern e.V.)). Mit der Aufnahme dieser zusätzlichen Merkmale aus der Begriffsdefinition des Europäischen Gerichtshofs wird der Begriff der Rahmensetzung nach § 35 Absatz 3 UVPG besser konturiert und der Kreis der Pläne und Programme, die einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen, zusätzlich beschränkt. Der Begriff „signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten“ ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs qualitativ und nicht quantitativ zu verstehen. Damit sollen „mögliche Strategien zur Umgehung der in der SUP-Richtlinie genannten Verpflichtungen, die die Maßnahmen zerstückeln könnten und so die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie verringern, vermieden werden“ (EuGH, Urt. v. 07.06.2018, Rs. C-160/17 (Thybaut u.a.) Rn. 55). Zur Anpassung an die deutsche Rechtssprache wurde dabei der Begriff „signifikant“ durch „erheblich“ ersetzt. Ein Bedeutungsunterschied ist damit nicht bezweckt. Eine rahmensetzende Wirkung nach § 35 Absatz 3 liegt nicht vor bei nationalen Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, die zu diesem Zweck allgemeine Verbotstatbestände und Erlaubnispflichten aufstellen, ohne hinreichend detaillierte Regelungen über den Inhalt, die Ausarbeitung und die Durchführung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2011/92 aufgeführten Projekte vorzusehen (EuGH, Urt. v. 22.02.2022, Rs. C-300/20, Rn. 70).

Zu Nummer 6

Die Neufassung von § 36 UVPG dient der Anpassung an die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Daher wird der bisherige Wortlaut ergänzt um den neuen Absatz 2.

In Übereinstimmung mit der Wertung in § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird klargestellt, dass Pläne und Programme, die unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, insbesondere für Schutzerklärungen und Bewirtschaftungspläne im Sinne des § 32 Absatz 2 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie deren Änderungen, keiner SUP-Pflicht unterliegen. Ein Rechtsakt, mit dem ein FFH-Gebiet ausgewiesen wird, steht naturgemäß unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung oder ist hierfür notwendig (EuGH, Urt. v. 12.06.2019, Rs. C-43/18, Rn. 49). Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17.10.2024, Rs. C-461/23 (Umweltforum Osnabrücker Land e. V.) gilt dies insbesondere auch für einen Rechtsakt, mit dem ein Gebiet gemäß der Richtlinie 92/43/EWG als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wird und in dem menschliche Tätigkeiten aufgezählt werden, die in diesem Gebiet vorbehaltlich der in dem Rechtsakt ebenfalls vorgesehenen Freistellungen verboten sind.

Zu Nummer 7

Der neue § 42a UVPG dient der Ausweitung der UVP-Portale um Daten aus Verfahren der Strategischen Umweltprüfung und entspricht im Wesentlichen § 20 UVPG. Damit wird die Digitalisierung auch im Bereich der Verfahren zur Aufstellung von Plänen und Programen weiterverfolgt. Im Übrigen entstehen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wichtige Umweltdaten, die in späteren Verfahren genutzt werden können. Die Ausweitung trägt damit auch zu der Umsetzung des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung bei und erleichtert zudem die Erfüllung der Pflichten aus dem Umweltinformationsgesetz.

Die Verordnungsermächtigung in § 42a Absatz 2 ist notwendig, um die UVP-Portale-Verordnung entsprechend anpassen zu können. Unter anderem kann in der Verordnung auch geregelt werden, in welchen Fällen ausnahmsweise von einer dauerhaften öffentlichen Zugänglichkeit abgesehen werden kann.

Zu Nummer 8

Der neue Absatz 3 in § 44 UVPG hat zur Folge, dass die öffentliche Bekanntmachung nach § 44 Absatz 1 UVPG und die in § 44 Absatz 2 UVPG genannten Informationen auch über das einschlägige zentrale Internetportal nach § 20 bzw. § 42a UVPG zugänglich zu machen sind. Dies entspricht der Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 2 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nummer 9

Absatz 1 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 2, während der bisherige Absatz 1 zu Absatz 2 wird. Damit soll verdeutlicht werden, dass für Bauleitpläne in erster Linie die Strategische Umweltprüfung maßgeblich ist, während die Umweltverträglichkeitsprüfung demgegenüber nur in begrenztem Umfang relevant ist. Auf den bisherigen Absatz 3 wird verzichtet, da die Umweltverträglichkeitsprüfung zukünftig nur noch entweder im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans oder im nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt werden soll.

Ein neuer Absatz 3 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1 UVPG ausschließlich auf der Ebene eines landesrechtlich geregelten Zulassungsverfahrens durchzuführen. In diesem Fall entfällt die UVP-Pflicht auf der Ebene des Bebauungsplans.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 ist bis auf eine redaktionelle Anpassung identisch mit dem bisherigen Absatz 2.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und regelt wie bisher, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern sie nach § 2 Absatz 6 Nummer 3 im Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden muss, als Umweltprüfung nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs durchzuführen ist. Die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung finden keine Anwendung.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 soll es den Ländern ermöglichen, die Bebauungsplanverfahren auch in den Fällen des § 2 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe b BauGB um die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu entlasten, indem die Prüfung auf ein landesrechtlich geregeltes, nachfolgendes Zulassungsverfahren verlagert wird. Die Länder können von dieser Option Gebrauch machen, wenn im Landesrecht sichergestellt ist, dass für die erfassten Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1 UVPG die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im landesrechtlichen Zulassungsverfahren sichergestellt ist. Soweit die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, entfällt die Verpflichtung der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planverfahren.

Zu Nummer 10

Durch die Änderung des § 63 Absatz 1 UVPG wird gewährleistet, dass nicht wie bisher nur § 59 Absatz 1 bis 3 und 5 UVPG entsprechend gelten, sondern auch § 59 Absatz 4 UVPG zur Anwendung kommt. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 63 Absatz 1 UVPG und die in § 63 Absatz 2 UVPG genannten Informationen sind daher auch zumindest über das einschlägige zentrale Internetportal nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 42a UVPG zugänglich zu machen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Der untere Prüfwert für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Industriezonen soll maßvoll angehoben werden. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält nur Prüfwerte für Vorhaben, denen ein bundesrechtlich geregeltes Verfahren zugrunde liegt. Bei den Vorhaben nach den Nummern 18.5 und 18.7 handelt es sich jeweils um einen Sammelbegriff für mehrere Einzelvorhaben, die üblicherweise nur im Bebauungsplanverfahren einheitlich betrachtet werden. Aus diesem Grund wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Fall auf der Planebene mit durchgeführt.

Für die Planungen gelten aber ohnehin die Anforderungen der SUP-Richtlinie. Für Überplanungen im bisherigen Außenbereich ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stets eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen (BVerwG, Urt. v. 18.7.2023 – 4 CN 3/22 –, BVerwGE 179, 348-355, Rn. 14 f.). Daher wird bei diesen Vorhaben durch den unteren Schwellenwert keine Entscheidung getroffen, ob eine Umweltprüfung überhaupt durchzuführen ist oder nicht. Vielmehr wird damit nur entschieden, ob die Umweltprüfung als Strategische Umweltprüfung oder zusätzlich als Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Vor diesem Hintergrund sind infolge der maßvollen Erhöhung der Schwellenwerte keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, weswegen die Erhöhung als sachgerecht anzusehen ist. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung richtet sich die Entscheidung über die SUP-Pflicht des Plans gemäß § 50 Absatz 1 UVPG allein nach BauGB.

Zu Buchstabe b

Der Begriff der Städtebauprojekte soll legaldefiniert werden, um die Handhabbarkeit des Begriffs zu verbessern. Ein Städtebauprojekt ist danach nur gegeben bei einem Bauvorhaben, das Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten für Sozial-, Bildungs- oder Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhaltet. Es können also neben Wohnsiedlungen auch Krankenhäuser, Universitäten, Sportstadien, Kinos, Theater, Konzerthallen und andere Kulturzentren sowie die dafür vorgesehene Infrastruktur in diese Kategorie fallen. Es handelt sich meist, aber nicht zwangsläufig, um multifunktionale Vorhaben. Umfasst sind daher Projekte, die ähnliche Eigenschaften haben und in Gestalt und Wesen vergleichbar sind mit, in der Regel aber weitreichendere Umweltauswirkungen haben können als ein Einkaufszentrum oder ein Parkplatz, die beide ebenfalls in Anhang II Nummer 10 Buchstabe b UVP-Richtlinie aufgeführt werden. Damit folgt der deutsche Gesetzgeber der Auffassung der Kommission (KOM(2003) 334 endgültig, S. 53), die in den Empfehlungen der Kommission zur „Auslegung der Definitionen der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projektkategorien“ (https://circabc.europa.eu/ui/group/3b48eff1-b955-423f-9086-0d85ad1c5879/library/b01ce517-bc28-413b-84f7-9762bd582539/details, S. 57) bestätigt wurde. Wie für Industriezonen (siehe Begründung zu Buchstabe a) sollen die Schwellenwerte auch für Städtebauprojekte maßvoll erhöht werden.

Zu Nummer 12

Die neue Anlage 1a enthält eine Liste mit Änderungsvorhaben, für die nach § 9 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme atypischer Fälle nach Satz 2 keine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden soll.

Zu Nummer 1 Anlage 1a UVPG Änderung von Windkraftanlagen

Zu Nummer 1.1 Änderung der Befristung des Anlagenbetriebs bei Windkraftanlagen

Regelmäßig kann davon ausgegangen werden, dass durch die Verlängerung der Betriebsdauer keine erhebliche negative Beeinträchtigung der Schutzgüter der UVP eintritt. Anlässlich der Verlängerung ist im Wesentlichen zu prüfen, ob die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Bewertung von Umweltauswirkungen gleichgeblieben sind oder ob eine Neubewertung erforderlich ist. Wesentlich sind hier vor allem die Prognosen der Vorhabenwirkung durch Schall- und Schattenwurf. Die Einhaltung der diesbezüglichen Anforderungen wird im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

Zu Nummer 1.2 Anbringung von Rotorblättern mit Hinterkantenkämmen

Durch das Anbringen von Rotorblättern mit Hinterkantenkämmen sind keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter der UVP zu erwarten. Zwar kann diese Maßnahme zu erhöhten Turbulenzbelastungen der benachbarten WKA führen. Das ist jedoch für die Bewertung von Umweltauswirkungen nicht relevant. Die von der WKA ausgehenden Geräuschemissionen werden mit dieser Maßnahme gemindert.

Zu Nummer 1.3 Ersetzen der Hindernisbefeuerung durch eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung oder Änderung der Tag- und Nachtkennzeichnung

Zusätzliche negative Beeinträchtigungen der Schutzgüter der UVP infolge der Änderung sind nicht zu erwarten. Für die Ausführung der Hinderniskennzeichnung existieren konkrete Vorgaben in Abhängigkeit von der Höhe der Anlagen (AVV Kennzeichnung vom 24.04.2020, verpflichtende Einführung eines BNK-Systems zur Nutzung der EEG-Vergütung bei einer Umsetzungspflicht bis 31.12.2022). Umweltrelevant sind hier die Nachtkennzeichnungen mit Befeuerung und die damit verbundenen Lichtemissionen mit Belästigungswirkung auf das Schutzgut Mensch und Störwirkung von Arten. Die Tagkennzeichnung mit unterschiedlicher Farbgebung ist vom Änderungstatbestand nicht betroffen. Ziel der Einführung einer bedarfsgerechten Feuerung besteht in der Minderung der Belästigungs- und Störwirkung.

Zu Nummer 1.4 Austausch des Generators mit Erhöhung der Nennleistung durch verbesserten Wirkungsgrad

Im Falle des Austauschs des Generators sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Geräuschemissionen von Windkraftanlagen werden hauptsächlich durch die Drehung der Rotorblätter verursacht. Die in der Gondel enthaltenen Bauteile, u.a. auch der Generator, haben nur einen geringen Anteil an dem von der WKA verursachten Schall. Der Austausch des Generators, der häufig erfolgt, um die Nennleistung durch Verbesserung des Wirkungsgrades zu erhöhen, beeinflusst dementsprechend die Geräuschemissionen in aller Regel nur unwesentlich. Die Maßnahme kann die Geräuschemissionen sogar verbessern, weil die Geräusche des neuen Generators häufig ein Frequenzspektrum aufweisen, sodass der Schall mit zunehmender Entfernung stärker absorbiert wird.

Zu Nummer 1.5 Änderung der Konstruktion des Windkraftanlagenturms, mit Änderungen z.B. des Fundaments oder des Materials

Die Änderungen der Konstruktion des Windkraftanlagenturms haben in der Regel keine erheblichen Umweltauswirkungen. Zwar kann die Konstruktionsänderung z.B. mit einer Verkleinerung oder Vergrößerung des Fundaments der WKA einhergehen. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung sind aber regelmäßig unerheblich, da das anfallende Niederschlagswasser weiterhin in der Umgebung versickert werden kann. Soweit die Änderungen der Konstruktion des Windkraftanlagenturms nicht zugleich mit einer erheblichen Änderung des Standorts verbunden sind (siehe unten Nummer 1.7), ist daher davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie Fläche nicht den Grad der Erheblichkeit erreichen.

Zu Nummer 1.6 einer Änderung der Betriebsweise zur Verringerung negativer Umweltauswirkungen

Die in den Nummern 1.6.1 bis 1.6.4 aufgelisteten Änderungen der Betriebsweise, die eine Verringerung der negativen Umweltauswirkungen von Windkraftanlagen zum Ziel haben, haben regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP. Gleiches gilt für die Neufestlegung oder ggfs. die Ausweitung einer turbulenzbedingten sektoriellen Betriebsbeschränkung, da sie regelmäßig keine Relevanz für die Schutzgüter der UVP hat.

Zu Nummer 1.7 Änderung des Standorts der Anlage um nicht mehr als 8 m

Die geringfügige Verschiebung des Standorts einer WKA (8 m) hat regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter der UVP zur Folge. Die Änderung des Standorts kann zwar dazu führen, dass die Geräuschimmissionen am Standort der nächsten Wohnbebauung, der Schattenwurf oder die Einwirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sich verändern. In Übereinstimmung mit der Wertung des Gesetzgebers, die § 16b Absatz 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugrunde liegt, sind diese Wirkungen jedoch als unerheblich anzusehen, wenn das Maß der Verschiebung nicht mehr als 8 m beträgt.

Zu Nummer 1.8 Erhöhung der Gesamthöhe um nicht mehr als 20 m

Bei einer Erhöhung der Gesamthöhe der WKA um nicht mehr als 20 m ist keine erhebliche negative Beeinträchtigung der Schutzgüter der UVP zu erwarten. Die Änderung der Gesamthöhe einer WKA kann zwar grundsätzlich Wirkungen auf das Landschaftsbild und auf das Schutzgut Tiere haben, wenn die Erhöhung nicht mehr als 20 m beträgt, sind diese Auswirkungen jedoch als unerheblich anzusehen. Diese Bewertung stimmt überein mit der Wertung, die § 16b Absatz 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugrunde liegt.

Zu Nummer 1.9 Verringerung der Höhe des Rotordurchlaufs um nicht mehr als 8 m

In Übereinstimmung mit der Wertung des Gesetzgebers, die § 16b Absatz 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz zugrunde liegt, sind die Wirkungen einer Veränderung des Rotordurchlaufs als unerheblich anzusehen, wenn sich die untere Höhe nicht mehr als 8 m verringert.

Zu Nummer 1.10 Änderung des Verlaufs einer genehmigten Zuwegung mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von nicht mehr als 5000 m^2, wenn Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 nicht berührt werden

Soweit die Zuwegung von der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine oder mehrere Windkraftanlagen erfasst ist, ist deren Änderung zugleich die Änderung einer Windfarm. Derartige Änderungen können zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanze, Boden und Fläche haben. Diese sind jedoch unerheblich, wenn die zusätzliche Flächeninanspruchnahme nicht mehr als 5000 m^2 beträgt und keine Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG berührt werden.

Zu Nummer 2 Anlage 1a UVPG Änderung von landwirtschaftlichen Biogasanlagen

Die Nummer 2 betrifft die Änderung zur Flexibilisierung des Betriebs von Biogasanlagen. Die Mehrzahl der Biogasanlagen mit Blockheizkraftwerken (BHKWen) sind derzeit für eine kontinuierliche Stromerzeugung und -einspeisung konzipiert. Mit einem flexibler ausgerichteten Betrieb können die BHKWe an den Strom- oder Wärmebedarf angepasst werden. Dies kann dazu beitragen, Schwankungen in der Stromerzeugung durch Wind- oder Sonnenenergie teilweise auszugleichen. Bei dem zu ändernden Vorhaben kann es sich sowohl um Anlagen nach Nummer 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG (Verbrennungsmotoranlage zur Gasverbrennung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW) als auch

um Anlagen nach Nummer 8.4.2 Anlage 1 UVPG (Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt) handeln.

Um im flexiblen Betrieb die gleiche Biogasmenge in kürzerer Zeit zu verstromen, muss die BHKW-Leistung erhöht werden. Dies geschieht in der Regel durch den Zubau von neuen Gasmotoren. Damit die Biogasproduktion während der Ruhezeit des BHKW weiterlaufen kann, können außerdem zusätzliche Gasspeicherkapazitäten erforderlich sein. Da es beim Betrieb von Biogasanlagen zu Störungen (z.B. Austritt von Substrat, Brand) und in deren Folge auch zu Umweltbeeinträchtigungen kommen kann, können derartige Änderungen nicht generell von der UVP-Vorprüfung freigestellt werden. Vielmehr bedarf es einer Rahmensetzung hinsichtlich Standort und Größe des Änderungsvorhabens. Wenn sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonders schutzwürdigen Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 befinden und die in den Nummern 2.1 bis 2.3 genannten Schwellen hinsichtlich der Größe bzw. des Umfangs der Änderung nicht überschritten werden, sind bei diesen Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese gilt auch in den Fällen einer Kombination der Nummern 2.1 bis 2.3.

Soweit die Änderung in dem Zubau zusätzlicher Blockheizkraftwerksleistung besteht, ist dies der Fall, wenn die zusätzliche Feuerungswärmeleistung weniger als 5 Megawatt erreicht. Besteht die Änderung darin, dass eine Gaslagerung neu errichtet oder vergrößert wird, gilt dies, wenn hierdurch eine Lagerkapazität von insgesamt 10 Tonnen nicht überschritten wird.

Die Nummer 2.3 betrifft die Fälle, in denen eine Biogasanlage, bei der bereits ein Blockheizkraftwerk vorhanden ist, geändert wird und betrifft daher vor allem die Änderung von Anlagen nach Nummer 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG. Die Nummer 2.3 ist aber auch anwendbar bei Anlagen nach Nummer 8.4.2 Anlage 1 UVPG, die bisher nicht Nummer 1.2.2.2 Anlage 1 UVPG unterfallen, weil die Feuerungswärmeleistung des vorhandenen BHKW den Schwellenwert von 1 MW unterschreitet. In den Fällen der Anlage 1a Nummer 2.3 ist eine UVP-Vorprüfung nur entbehrlich, wenn der Substrateinsatz nicht oder nur geringfügig geändert wird und die Gasproduktion um nicht mehr als 10 Prozent erhöht wird.

Zu Nummer 3 Anlage 1a UVPG Erhöhung der Lagerkapazität von Gasspeichern

Im Zuge der Flexibilisierung von Biogasanlagen (siehe oben zu Anlage 1a Nr. 2) ergibt sich häufig die Notwendigkeit, das Gasspeichervolumen der Anlage zu vergrößern. Gleiches kann sich bspw. bei der Optimierung der energetischen Belange einer Kläranlage mit Klargaserzeugung ergeben, insbesondere wenn ein schwankender Gasanfall zu verzeichnen ist. Gasspeicher, bei denen das Gas ausschließlich in Einzelbehältern mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 m^3 gespeichert wird und die ein Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen aufweisen, fallen als Neuvorhaben unter Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 UVPG (standortbezogene Vorprüfung). Werden Gasspeicher geringer Größe, die nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, so geändert, dass sie auch nach der Änderung eine Kapazität von weniger als 10 Tonnen aufweisen, sind von der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zu Nummer 4 Anlage 1a UVPG Änderung von Deponien durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen

In der Stilllegungsphase und in der Nachsorgephase befindliche Deponien sind grundsätzlich gut für den Betrieb von PV-Anlagen geeignet und bieten in vielen Fällen eine ausreichend große Fläche, die für den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächenanlage benötigt wird. Die Flächen bieten die Möglichkeit einer Doppelnutzung und stehen nur in wenigen Fällen und sehr eingeschränkt für eine anderweitige Folgenutzung zur Verfügung. Aus praktischen Erwägungen kann die Errichtung nur auf bereits abgedeckten bzw. abgedichteten

Deponieflächen, also in der Stilllegungs- und Nachsorgephase prinzipiell in Betracht kommen. Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage hat regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, wenn sie die Deponie, ihren Betrieb und ihre Nachsorge nicht beeinträchtigt und sie sich nicht in einem der in Nummer 2.3.2 bis 2.3.6 Anlage 3 des UVPG benannten Gebiete befindet. Besteht die Besorgnis, dass die Deponie, ihr Betrieb oder ihre Nachsorge beeinträchtigt wird, handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Deponie, für die ein abfallrechtliches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist. In diesem Fall wird auch die Durchführung einer UVP-Vorprüfung erforderlich sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn im Zuge der Errichtung der PV-Anlage

- erheblich in das Oberflächenabdichtungs- bzw. Oberflächenabdeckungssystem eingegriffen wird,
- die Oberflächenabdichtung neu oder anders aufgebaut wird,
- die notwendigen Kennwerte und Kenngrößen einzelner Komponenten oder des gesamten Oberflächenabdichtungssystems verändert werden,
- die äußere Gestalt des Deponiekörpers (Höhe, Böschungswinkel) verändert wird,
- die Gaserfassung, -verwertung oder –beseitigung verändert wird,
- die Sickerwassererfassung oder –behandlung verändert wird.

Zu Nummer 5 Anlage 1a UVPG Minderung von Methanemissionen aus Deponien

Bei Änderungen von Deponien nach Anlage 1 Nummer 12.1 und 12.2 oder von Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Deponiegas nach Anlage 1 Nummer 8.1.3 zur Verbesserung der Deponiegasfassung und –behandlung oder Deponiebelüftung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, wenn die Änderungen die bestehende Deponie und ihren Betrieb nicht beeinträchtigen. Ob eine entsprechende Beeinträchtigung droht, wird im Zulassungsverfahren für die Änderung gemäß § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz geprüft.

[Zu Nummer 6 Anlage 1a UVPG Änderung von Freileitungsanlagen ***[Anm.: Anlage 1a Nr. 6 wird noch geprüft]***

Für den sicheren und zuverlässigen Betrieb der Stromübertragungs- und Verteilernetze sind bestehende Masten und Fundamente zum Erhalt der Betriebssicherheit durch Masttausche zu ertüchtigen. Dadurch sollen in einem möglichen Havariefall zum einen Personenschäden vermieden und zum anderen die Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur minimiert werden.

Bei einem Masttausch handelt es sich um einen punktuellen und standortgleichen Ersatz mit möglicher Veränderung des Mastdesigns (Breite und Höhe durch Anwendung der jeweils geltenden aktuellen Normen und Vorschriften in Bezug auf Statik und Standsicherheit) bei unveränderter Beseilung und geringfügiger Änderung der Breite des Schutzstreifens. Im Regelfall ist bei einem Masttausch eine Verstärkung der vorhandenen Fundamente mit einer Erhöhung der versiegelten und teilweise auch der teilversiegelten Flächen erforderlich.

Die bestehenden Masten werden standortgleich bzw. standortnah und bautypgleich ersetzt. Die neuen Masten sind jedoch im Durchschnitt höher. Hierdurch kann es zu erhöhten Umweltauswirkungen u.a. zur Erhöhung der Mortalitätsgefährdung für kollisionsempfindliche Arten kommen. Die systematische Untersuchung der Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens auf die Umwelt und die daraus abgeleitete Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die beeinflussbaren Schutzgüter ergaben, dass ohne die Durchführung einer UVP-Vorprüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen nur dann ausgeschlossen werden kön-

nen, wenn die Masten nicht um mehr als 20 Prozent erhöht werden, nicht mehr als 20 Prozent der Masten einer bestehenden Leitung ersetzt werden und die Masten nicht in Gebieten nach Anlage 3 Nummer 2.3 stehen.

Zu Nummer 7 Anlage 1a UVPG Elektrifizierung einer Gasdruckregel- und Messanlage mit Vorwärmung bei einer Gasversorgungsleitung nach Anlage 1 Nummer 19.2

Gasversorgungsleitungen nach Anlage 1 Nummer 19.2 UVPG sind mit Gasdruckregel- und Messanlagen (GDMR) ausgestattet. Bestandteil der GDMR ist unter anderem ein Vorwärmer. Er dient insbesondere zum Ausgleich der durch Entspannung (Druckreduzierung) eintretenden Abkühlung des Gases. Als Wärmequelle dient dabei bisher regelmäßig ein Erdgaskessel, in dem Teilströme des Gases verbrannt werden. In einem Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes wurden die Vorwärmer als elektrifizierbare Betriebsmittel identifiziert. Als technische Optionen kommen hierfür elektrische Strömungserhitzer, elektrische Heizeinrichtungen und Wärmespeicher oder Elektrodenkessel zur Erhitzung des Wärmeträgers in Betracht. Eine systematische Untersuchung der Wirkfaktoren des Änderungsvorhabens hat ergeben, dass bei der Elektrifizierung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zu Nummer 13

Die Änderung von Anlage 2 Nummer 1 Satz 1 dient der Anpassung an die §§ 14a, 14c und 14d UVPG, die mit früheren Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eingefügt wurden.

Zu Artikel 2 (Änderung der UVP-Portale-Verordnung)

Die Notwendigkeit, die UVP-Portale-Verordnung zu ändern, folgt aus der Änderung der UVPG-Regelungen bzgl. der UVP-Portale sowie insbesondere aus der Änderung der Verordnungsermächtigung des § 20 Absatz 4 UVPG sowie aus der Einführung einer neuen Verordnungsermächtigung in § 42a Absatz 3 UVPG.

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 2 Absatz 1 der UVP-Portale-Verordnung wird die Ausweitung der Zugänglichmachung um Daten aus Verfahren der Strategischen Prüfung im Einklang mit der erweiterten Ermächtigung des § 42a Absatz 3 UVPG umgesetzt. Die neuen Regelungen folgen der Logik der bereits bestehenden Regelungen bzgl. der Daten aus Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Nummer 2

Auch die Änderungen des § 3 Absatz 1 erfolgen wegen der Ausweitung der Portale auf Daten aus Strategischen Umweltprüfungen sowie wegen der Einführung des § 42a UVPG. Die neu eingefügten Regelungen folgen der Logik der bereits bestehenden Regelungen bzgl. der Daten aus Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem wird im Sinne der besseren Transparenz eine neue Funktion eingeführt, mit der Vorhaben sowie Pläne und Programme nach Aktualität gefiltert werden können.

Zu Nummer 3

Bei den Änderungen des § 4 handelt es sich um Folgeänderungen wegen der Ausweitung der UVP-Portale auf Daten aus Strategischen Umweltprüfungen und wegen der Einführung des § 42a UVPG.

Zu Nummer 4

Durch die Änderungen des § 5 wird die UVP-Portale-Verordnung an die Änderungen in § 2 Absatz 1 angepasst.

Zu Nummer 5

Mit dem neuen § 5a UVP-Portale-Verordnung wird der Ausweitung des UVP-Portals auf die Daten aus der Strategischen Umweltprüfung Rechnung getragen. Die Regelungen zu Dauer der Zugänglichkeit der Daten aus der Strategischen Umweltprüfung erfolgt in Anlehnung an die für die Daten aus der Umweltverträglichkeitsprüfung schon bisher getroffenen Bestimmungen.

Mit dem neuen § 5b UVP-Portale-Verordnung wird klargestellt, dass die Zugänglichmachung im zentralen Internetportal auch in der Weise erfolgen kann, dass die zuständige Behörde die Daten auf ihrer eigenen Internetseite veröffentlicht und auf dem zentralen Internetportal hierzu lediglich eine Verknüpfung zu ihrer Internetseite herstellt (sog. „Linklösung“). Dabei ist auch zu gewährleisten, dass informationssuchende Personen mit der Verknüpfung (dem „Link“) die betreffenden Daten nach § 5 oder 5a einfach finden. Daher muss der Link unmittelbar zu den Informationen leiten, die das konkrete Vorhaben betreffen. Ein Link zur Startseite des Internetangebots einer Behörde genügt nicht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorlaufzeit von sechs Monaten berücksichtigt die notwendige einmalige Umstellung der UVP-Portale bezüglich der Erfassung von Daten aus Strategischen Umweltprüfungen.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Der Artikel ermächtigt zur Neubekanntmachung des UVPG. Die Änderungen, die nach Artikel 3 Satz 2 verzögert in Kraft treten, sollen dabei bereits berücksichtigt werden.